



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 42/2022

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> <i>01.06.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Kenntnisnahme	21.06.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Kenntnisnahme	05.07.2022	☐	☒
Rat	Zur Kenntnisnahme	07.07.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01.06.2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 03.05.2022 bis 10.05.2022 die Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.

Der Bericht des Referat R des Landkreises Helmstedt, wurde am 10.05.2022 vorgelegt. In den Schlussbetrachtungen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammengefasst:

Die unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 03.05.2022 mit dem Bestand des Bankkontos übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen:

Die unvermutete Prüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof hat ergeben, dass

- die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01. 01. 2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.
- Die unvermutete Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Referat R über die vom 03.05.2022 bis 10.05.2022 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen:

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes "Städtischer Betriebshof Schöningen" wird hinsichtlich der geänderten Gesetzesgrundlage (alt: GemHKVO; neu: KomHKVO) überarbeitet.

Künftig werden jährliche, unvermutete Prüfungen der Stadtkasse sowie der Zahlstellen, einschließlich der Sonderkasse des Eigenbetriebes "Städtischer Betriebshof Schöningen" durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgen.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Bericht
über die durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung bei der Sonderkasse
Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof
Schöningen

Bericht vom:	10.05.2022
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüferin:	Frau Neumann
Prüfungszeitraum:	03.05.2022 bis 10.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorbemerkungen	3
2. Kassenbestandsaufnahme.....	3
3. Organisation der Sonderkasse.....	4
4. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	4
5. Kassenaufsicht.....	4
6. Prüfungsfeststellungen	5
7. Schlussbetrachtung	5
Anlage.....	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO
gem.	gemäß
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Vorbemerkungen

Gem. § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Schöningen nach den Bestimmungen der EigBetrVO und den aktuellen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Betriebsleitungsaufgaben für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof wurden am 10.06.2010 mit „1. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“ von der Stadt Schöningen auf die Elmregia GmbH, Eigengesellschaft der Stadt, übertragen. Taggleich erfolgte eine wortgleiche Übertragung von der Elmregia GmbH auf die Purena GmbH („2. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“).

Nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Kommunen. Gem. § 132 Satz 1 NKomVG sind für Sondervermögen und Treuhandvermögen für die Sonderrechnungen geführt werden, Sonderkassen einzurichten.

Um eine einheitliche Verwaltung, räumliche Zusammenfassung und einheitliche Sicherheitsstandards zu gewährleisten, sollen sie mit der Kommunalkasse verbunden werden (§ 132 Satz 2 NKomVG). Die Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG und der Übertragung von haushaltsrechtlichen Befugnissen (§ 127 NKomVG) gelten entsprechend.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG sind die Kassen der Kommunen und ihrer Eigenbetriebe vom Rechnungsprüfungsamt dauernd zu überwachen. Bei der Prüfung der Sonderkasse sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt. Auf Bz. 5 wird verwiesen.

Im Zuge der Kassenprüfung 2018 bei der Stadt Schöningen erfolgte letztmalig eine stichprobenartige Überprüfung der Sonderkasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

2. Kassenbestandsaufnahme

Die Prüfung fand am 03.05.2022 an Ort und Stelle und danach in den Diensträumen des RPA statt. Sie wurde von Frau Neumann durchgeführt.

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte der Sonderkasse hat die Stadt Schöningen für den Eigenbetrieb ein eigenes Bankkonto eingerichtet, das von der Purena für den Zahlungsverkehr genutzt wird.

Durch die Purena GmbH wurden am 04.05.2022 die Kontoauszüge für den Zeitraum 01.12.2021 bis 03.05.2022 übersandt.

Die Bankbestände des laufenden Girokontos wurden zum Stichtag 03.05.2022 wie folgt nachgewiesen:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	DE23250500000 199841214		03.05.2022	9.908,49 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse ist nicht eingerichtet.

3. Organisation der Sonderkasse

Gem. § 130 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 132 NKomVG ist für den Eigenbetrieb „Städtischer Betriebshof Schöningen“ eine Sonderkasse eingerichtet.

Die Sonderkasse ist gem. § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung nicht mit der Kommunalkasse verbunden. Führt der Eigenbetrieb eine nicht mit der Kommunalkasse verbundene Sonderkasse, sind § 126 Abs. 2-4 NKomVG und die §§ 42 und 43 KomHKVO anzuwenden.

Für die Kassenführung der Stadt Schöningen ist Frau Geffers zuständig. Die Stellvertretung wird von Frau Henseleit-Stärke wahrgenommen. Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht obliegt Herrn Schneider.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird von der Purena GmbH über das Bankkonto des Betriebshofs wahrgenommen. Die Stadt Schöningen hat mit Wirkung zum 01.11.2016 eine Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Städtischer Betriebshof Schöningen“ erlassen. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 DA wird der Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der EigBetrVO und den aktuellen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Das RPA weist darauf hin, dass die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01.01.2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.

Für die Sonderkasse wird kein eigenes Personal vorgehalten. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen wahr (§ 5 DA). Gem. § 3 Abs. 1 DA nimmt die Purena GmbH die Aufgaben der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung wahr. Für die Regelung der Finanzbuchhaltung ist der Bürgermeister zuständig. Die Leitung der Finanzbuchhaltung obliegt dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen der Purena GmbH.

4. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Nach § 4a der Haushaltssatzung 2022 ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, auf **350.000,00 EUR** festgesetzt. Diese trat am 02.04.2022 in Kraft.

Die durch den Eigenbetrieb zu erstattenden Kosten für erbrachte Leistungen aufgrund erteilter Aufträge, werden über das Konto bei der Nord LB beglichen. Für die Zahlungsabwicklung wird das Konto des Eigenbetriebes bis zu der in der Haushaltssatzung 2022 festgelegten Höchstgrenze i.H.v. 350.000,00 EUR belastet.

Um den Kontokorrentkredit gering zu halten, erfolgen durch die Stadt Schöningen unterjährige Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen an den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof. Am 14.07.2021 wurde ein Vorschuss in Höhe von 150.000,00 € gezahlt. Die Schlussrechnung für 2021 erfolgte am 08.03.2022 in Höhe von 400.943,44 €.

Zum Stichtag der Kassenprüfung waren keine Geldanlagen und keine Liquiditätskredite vorhanden.

5. Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Kassenaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden und die hierzu erforderlichen persönlichen, sachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kassenaufsicht darauf zu achten, dass die Abschlüsse pünktlich vorgenommen werden, keine Buchungsrückstände vorliegen und die Bücher und Belege ordnungsgemäß und sicher verwahrt werden. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich durch die Kassenaufsicht zu überprüfen. In diese Prüfung sind auch alle Zahlstellen einzubeziehen.

Diese Vorschriften über die Kassenaufsicht gelten auch für die Sonderkassen gem. § 132 Satz 3 NKomVG.

Gem. § 32 Abs. 2 DA obliegt die Aufsicht über die Stadtkasse dem Leiter des Geschäftsbereichs II und somit dem Bürgermeister Herrn Schneider. Die Aufgabe der Kassenaufsicht hat Herr Schneider seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister am 01.03.2020.

Zum Prüfungszeitpunkt konnte keine Niederschrift einer unvermuteten Kassenprüfung der Sonderkasse nachgewiesen werden.

Das RPA weist darauf hin, dass zur Prüfung der Zahlungsabwicklung auch eine vollständige Kassenbestandsaufnahme gehört, die die Prüfung der Sonderkasse beinhaltet.

6. Prüfungsfeststellungen

Die unvermutete Prüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof hat ergeben, dass

- die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01.01.2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.
- Die unvermutete Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher nicht erfolgt.

7. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 03.05.2022 mit dem Bestand des Bankkontos übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 10.05.2022

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 / 2 (2022)



(Neumann)

Prüferin

Anlage

1. Sachkontensaldenliste

Saldenanzeige Hauptbuchkonten für das Ledger OL

Belegwährung Belegwährung Belegwährung | | Einzelkonto

Kontonummer 1286003501 BANK 35 KONTO 1
 Buchungskreis 0955 Städtischer Betriebshof
 Geschäftsjahr 2022

weitere Merkmale anzeigen

alle Belege in Währung * Anzeigewährung EUR Buchungskreiswährung

Periode	Soll	Haben	Saldo	kumulierter Saldo
Saldovortrag				199.160,55-
1	2.221,54	31.386,30	29.164,76-	228.325,31-
2	1.781,59	61.199,16	59.417,57-	287.742,88-
3	400.943,44	68.158,09	332.785,35	45.042,47
4	66,10	34.286,22	34.220,12-	10.822,35
5		913,86	913,86-	9.908,49
6				9.908,49
7				9.908,49
8				9.908,49
9				9.908,49
10				9.908,49
11				9.908,49
12				9.908,49
13				9.908,49
14				9.908,49
15				9.908,49
16				9.908,49
Summe	405.012,67	195.943,63	209.069,04	9.908,49